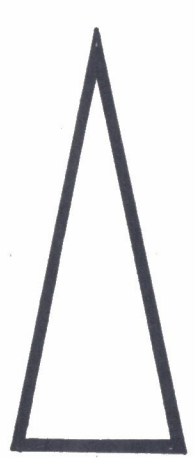


BEBAUUNGSPLAN

"LINDENÄCKER"

DER GEMEINDE EBERSBURG
IM OT. WEYHERS

M. 1:10000



ZEICHENERKLÄRUNGEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERWEITERUNG DER PLANZEICHEN

- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | |
|-----|-----|
| WA | II |
| 0.4 | 0.8 |
- SD-WD
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | |
|-----|--|
| II | ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ZIF. 1.5) |
| 0.4 | GRUNDFLÄCHENZAHl |
| 0.8 | GESCHOSSFLÄCHENZAHl |
3. BAUWEISE · BAULINIEN · BAUGRENZEN
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- JUGENDHEIM
5. VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STELLPLÄTZE
6. GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNANLAGE
7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SD - WD SATTELDACH ODER WALMDACH
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT RECHTSVERBINDLICH)
- VORHANDENE GEBÄUDE
- HÖHENSCHITTLINIE
- HÖHENPUNKT
- BÖSCHUNGEN VORHANDEN
- PFLANZGEBOT FÜR BODENSTÄNDIGE HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN
- PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
- GEPLANTE TRAFOSTATION
- FIRSTRICHTUNG

TEXTFESTSETZUNGEN

Allgemeines

Der Anwendungsbereich der Textfestsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt.

1.0 Textliche Festsetzungen aufgrund § 9 BBAUG

1.1 Die Ausnutzung der Grundstücksflächen ist sowohl durch Baugrenzen gekennzeichnet als auch durch Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung ist die kleinste der beiden Festsetzungen maßgebend (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBAUG).

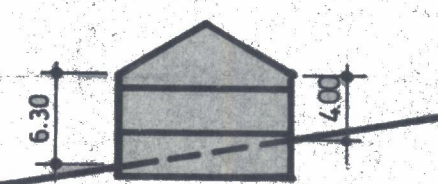
1.2 Entsprechend der Planeinzeichnung im Bebauungsplan sind die Grundstücksfreiflächen mit hochstämmigen, bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAUG).

1.3 Garagen und überdachte Stellplätze sind auf den Grundstücken zu schaffen und nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5,50 m betragen.

1.4 Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 20 - 40° auszuführen.

1.5 Die Traufhöhe wird wie folgt festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BBAUG)

bergseitig max. 4,00 m
talseitig max. 6,30 m
siehe Skizze



2.0 Hinweise

2.1 Für Bauweise, Abstände und Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).

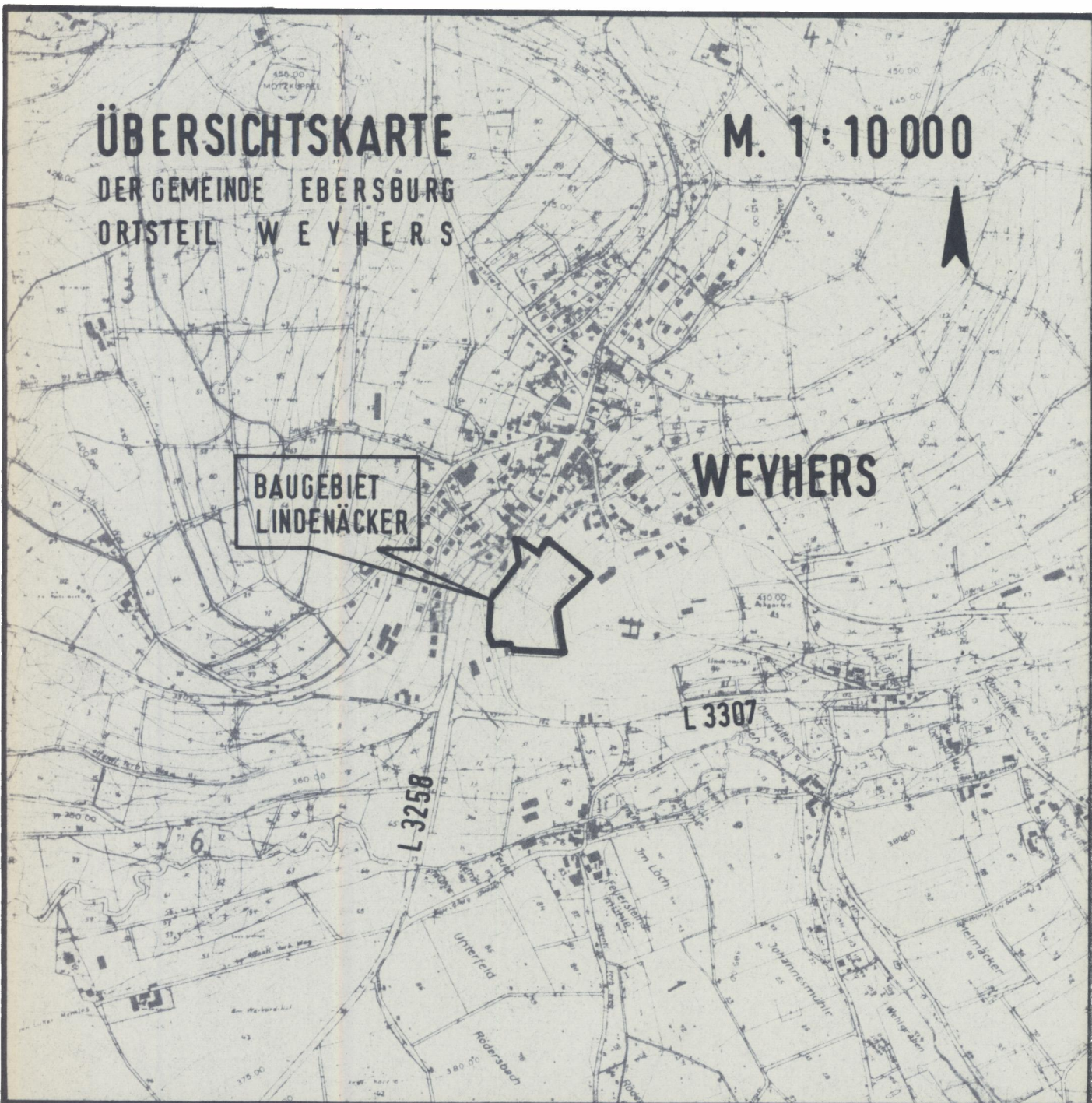
2.2 In den Verkehrswegen sind ausreichende Trassen für den späteren Einbau von Fernmeldeanlagen vorzusehen.

2.3 "Hinweise zum Schutz von Bodenfunden"

Gemäß § 20 (1) des Gesetzes zum Schutze von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzgesetz) vom 23. Sept. 1974 (GV Bl. I Nr. 31/74 S-450) sind u.a. bei Erd- und Bauarbeiten entdeckte Bodendenkmäler (z.B. geschichtliche Mauerreste, Tonscherben etc.) der Denkmalfachbehörde - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 1 a (Ruf 06421/68119) - oder der Gemeinde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind gemäß § 20 (2) des Denkmalschutzgesetzes, der Entdecker, der Grundstückseigentümer sowie der Leiter der Arbeiten, bei dem die Funde entdeckt worden sind. Der Fund und die Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 3 DschG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

ÜBERSICHTSKARTE
DER GEMEINDE EBERSBURG
ORTSTEIL WEYHERS

M. 1:10000



GENEHMIGUNGSVERMERKE

DER BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG UND GENEHMIGUNG ERFOLGT HIERMIT DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EBERSBURG. DIE ANZEIGENUNG DER GEMEINDE EBERSBURG ERFOLGT ENTSPRECHEND DEN VORSCHRIFTEN DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG.

25. SEP. 1979
Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt
Im Auftrag



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM PLANUNGSGEBÜRO L. HETTERICH HANAU 1 CORNICELIUSSTRASSE 8 TEL. 06181/1956 DURCH HERRN L. HETTERICH
HANAU, DEN 30. JULI 1979
PLANUNGSGEBÜRO L. HETTERICH

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EBERSBURG HAT IN IHRER SITZUNG AM 01. FEB. 1977 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN "LINDENÄCKER" AUFZUSTELLEN. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. AUG. 1975 AM 28. APR. 1978 ORTSÜBLICH DURCH "EBERSBURGER NACHRICHTEN" BEKANNTMACHT.

DIE ÜBERSICHTSKARTE MIT DER ABGRENZUNG DES PLANUNGSRAUMES LAG IN DER ZEIT VOM 08. MAI 1978 BIS 22. OKT. 1979 OFFEN.

08. NOV. 1978 08. DEZ. 1978
EBERSBURG, DEN 22. OKT. 1979

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EBERSBURG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 26. 9. 1978 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT. SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG AM 27. OKT. 1978 ORTSÜBLICH DURCH DIE "EBERSBURGER NACHRICHTEN" BEKANNTMACHT.

08. NOV. 1978 08. DEZ. 1978
EBERSBURG, DEN 22. OKT. 1979

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EBERSBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN IHRER SITZUNG AM 08. JULI 1978 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EBERSBURG, DEN 22. OKT. 1979

DIE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE EBERSBURG IN DER SITZUNG VOM 08. JULI 1978 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFUGUNG 214 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

KASSEL, DEN 11. JAN. 1980
mit Verfügung vom 11. 1. 1980
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -

GENEHMIGT
Kassel, den 11. Jan. 1980
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL
SIEGEL

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN SOWIE BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 28. 1. 1980 ORTSÜBLICH DURCH DIE "EBERSBURGER NACHRICHTEN" BEKANNTMACHT MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN LIEGT WAHREND DEN DIENSTSTUNDEN IN DEN DIENSTRAUMEN DES RATHAUSES IM OT. SCHMALNAU ZU JEDERMANN EINSICHT OFFEN.

EBERSBURG, DEN 28. 1. 1980
GEMEINDE EBERSBURG
Kreisleitung
SIEGEL
BURGERMEISTER